



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am: 22. Mai 2017

S 39 AS 3241/16

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Stephanie Otrakci,
Abelmannstraße 27, 30519 Hannover

gegen

Jobcenter Region Hannover -Rechtsbehelfsstelle-,
Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

- Beklagter -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 2017 durch die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtlichen Richter und für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 15.02.2016 und der Bescheid vom 11.05.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.2016 rechtswidrig waren.

Der Beklagte erstattet der Klägerin die außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich vorliegend gegen eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens.

Die () geborene Klägerin lebt zusammen mit ihren beiden Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft unterhält vom Beklagten laufend Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Seit 2007 übt sie eine selbstständige Tätigkeit im Bereich Personaldienstleistung für Messen und Events aus und vermittelt nach eigenen Angaben Mitarbeiter.

Ausweislich der Verwaltungsakte erhielt die Klägerin im 1. Halbjahr 2016 mehrere Einladungen zu einem Gespräch über die aktuelle berufliche Situation. Hintergrund war, dass der Beklagte angesichts der Dauer der Selbstständigkeit ohne beständige Gewinnerzielung Erfolgsaussichten in der Selbstständigkeit nicht sah und Alternativen mit der Klägerin besprechen wollte. Die Klägerin wurde deshalb aufgefordert, zu den Terminen einen Businessplan mitzubringen. Zu den Terminen erschien die Klägerin nicht.

Am 15.02.2016 erstellte der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II. Mitgeteilt wurde, dass eine Eingliederungsvereinbarung über die zur beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen nicht zustande gekommen sei und daher die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt erlassen werde. Geregelt wurde die Zeit vom 15.02.2016 bis 01.09.2016. Ziel war der Abbau bzw. die Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Geregelt wurde, dass der Beklagte Vermittlungsvorschläge unterbreitet und Bewerbungsaktivitäten der Klägerin unterstützt durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen, sofern diese zuvor beantragt wurden. Auch Fahrtkosten bzw. Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen sollten gewährt werden. Außerdem sollte eine Kontaktaufnahme zum berufspsychologischen Dienst der Agentur für Arbeit erfolgen. Hinsichtlich der Bemühungen der Klägerin wurde darauf hingewiesen, dass sie in der Eingliederungsvereinbarung vom 19.06.2015 aufgefordert worden war, ein Tragfähigkeitskonzept für ihre selbstständige Tätigkeit nachzuweisen, dies bisher jedoch nicht erfolgt sei. In den Jahren 2013 und 2014 sei ein Negativeinkommen ihrer selbstständigen Tätigkeit entstanden und auch für 2015 zeichne sich kein Gewinn ab, sodass eine Tragfähigkeit der Selbstständigkeit nicht gegeben sei. Die Klägerin müsse daher während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 8 Wochen jeweils mindestens 8 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen und Nachweise vorlegen. Beigefügt war der Eingliederungsvereinbarung eine Rechtsfolgenbelehrung. Der Bescheid wurde nicht angegriffen.

Mit Schreiben vom 06.04.2016 beantragte die Klägerin die Überprüfung der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nach § 44 SGB X mit der Begründung, die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II würden nicht vorliegen. Verhandlungen über die Eingliederungsvereinbarungen seien ihr weder angeboten noch geführt worden. Darüber hinaus seien die in der Eingliederungsvereinbarung getroffenen Regelungen nicht bestimmt.

Mit Bescheid vom 11.05.2016 lehnte der Beklagte eine Überprüfung ab und führte zur Begründung aus, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.07.2016 zurück. Zur Begründung wurde dargelegt, dass eine Einigung über den Abschluss bzw. Inhalte eine Eingliederungsvereinbarung nicht erzielt werden konnte, sodass diese durch den Bescheid ersetzt wurde.

Ein atypischer Fall, der ausnahmsweise ein Abweichen von der Vorgehensweise nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II zuließe, liege nicht vor. Der vorgelegte Businessplan der Klägerin enthalte keine schlüssigen Aussagen zu der Frage, wie eine Gewinnerzielungsabsicht umgesetzt werden könne. Eine Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit sei nicht nachgewiesen. Mehrere Termine mit der zuständigen Teamleitung im Bereich der Arbeitsvermittlung seien nicht wahrgenommen. Dies gelte auch für weitere Unterstützungsangebote des Beklagten für Selbstständige. Aufgrund der beharrlichen Weigerung der Klägerin zu akzeptieren, dass kein tragfähiges Konzept mit der Aussicht auf Gewinnerzielung durch ihre Selbständigkeit gegeben sei und der Nichtwahrnehmung der Termine bei der Arbeitsvermittlung sei die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erlassen worden. Auch inhaltlich sei die Eingliederungsvereinbarung nicht zu beanstanden. Verlangt worden seien lediglich Nachweise für Bewerbungen, eine übermäßige kostenpflichtige Belastung der Klägerin werde nicht gesehen.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter und trägt zur Begründung vor, dass die Übernahme von Bewerbungskosten sehr wohl von einem vorherigen Antrag abhängig gemacht wurde. Diese Übernahme sei auch nicht konkret und verbindlich im Sinne der Rechtsprechung des BSG, da lediglich mitgeteilt worden sei, dass Bewerbungskosten maximal bis zu 1 € gewährt werden könnten. Im Übrigen verweist die Klägerin auf ihre Ausführungen im Erwartungsverfahren.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums hat die Klägerin ihre Klage umgestellt.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

festzustellen, dass der Bescheid vom 15.02.2016 und der Bescheid vom 11.05.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.2016 rechtswidrig waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und trägt zur Begründung vor, dass eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gerade dann geschlossen werde, wenn der Leistungsempfänger nicht verhandlungsbereit sei oder solche Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen würden. Mit der Klägerin sei im Vorfeld über die mangelnde Tragfähigkeit ihrer Selbständigkeit gesprochen worden. Dennoch habe sie sich diesen Tatsachen beharrlich versperrt. Der Beklagte überreicht einen Vermerk über einen persönlichen Kontakt mit der Klägerin am 28.09.2015, bei dem der Businessplan der Klägerin als nicht vollständig gerügt wurde und bei dem es zu Meinungsverschiedenheiten mit dem persönlichen Ansprechpartner der Klägerin gekommen war. Daraus ergebe sich nach Auffassung des Beklagten, dass die Klägerin Verhandlungen über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung abgebrochen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist - nach Umstellung auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage - zulässig.

Ursprünglich hatte sich die Klägerin im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt zutreffend mit der Anfechtungsklage zur Wehr gesetzt. Mit Ablauf des Regelungszeitraums hat sich der Verwaltungsakt erledigt.

Richtige Klageart ist daher nach § 131 Abs.1 Satz 3 SGG die Fortsetzungsfeststellungsklage. Nach dieser Vorschrift kann mit der Klage die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines zurückgenommenen oder auf andere Weise erledigten Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann unter dem Gesichtspunkt der Präjudizialität und der Wiederholungsgefahr bestehen. Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn die hinreichend bestimmte (konkrete) Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergeht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 131 Rn. 10 ff). Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt abschließen bzw. durch einen Verwaltungsakt ersetzen wird. Die Wiederholungsgefahr ist daher vorliegend zu bejahen, da eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch in der nachfolgenden Zeit weitere Maßnahmen zu erwarten sind.

Die Klage ist auch begründet.

Der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt vom 15.02.2016 war rechtswidrig, weil der Beklagte die gesetzliche Vorgabe des § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II (in der im streitgegenständlichen Zeitpunkt geltenden Fassung) nicht eingehalten hat. Zutreffend hat die Klägerin gerügt, dass weder der Abschluss noch der Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung mit ihr vor Erlass des Verwaltungsaktes thematisiert wurden.

Der § 15 Abs.1 Satz 1 SGB II (a.F.) bestimmt, dass die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren soll. Nach § 15 Abs.1 Satz 6 SGB II gilt, dass die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen sollen, wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt.

Die Berechtigung, einen Eingliederungsverwaltungsakt zu erlassen, besteht grundsätzlich erst, wenn zuvor Verhandlungen zumindest angeboten oder ohne Ergebnis geführt worden sind. Ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt ohne jede vorausgehende Verhandlung ist bereits aus diesem Grund rechtswidrig (Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 15, Rn.142). Vorliegend vermochte die Kammer solche Verhandlungen nicht erkennen.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass sich diese aus dem Vermerk zum Gespräch vom 28.09.2015 ergeben, schließt sich die Kammer nicht an. Denn aus diesem Vermerk ergibt sich gerade nicht, dass über den Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung gesprochen wurde. Thematisiert wurde offensichtlich die mangelnde Tragfähigkeit der Selbständigkeit der Klägerin, die der Beklagte auch in der Vergangenheit angesprochen hatte, ohne dass jedoch eine - für den Beklagten - angemessene Reaktion durch die Klägerin erfolgte. Auch aus dem Kontext des Gesprächsvermerks in der Verwaltungsakte ergibt sich ein solcher Zusammenhang. Denn offensichtlich gab es über einen längeren Zeitraum Unstimmigkeiten zwischen der Klägerin und ihrem Ansprechpartner beim Beklagten über die Anfertigung eines Businessplans.

In diesem Zusammenhang erfolgte dann - aufgrund von Versäumnissen, von Meldeterminen durch die Klägerin - der Termin am 28.09.2015.

Dieser Gesprächstermin weist auch schon zeitlich keine Nähe zu der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt auf, die erst am 15.02.2016, und damit fast fünf Monate nach dem Gesprächstermin, erstellt wurde.

Die Kammer erkennt in der Verwaltungsakte auch keine Weigerung der Klägerin, Verhandlungen zu führen oder eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Dies ergibt sich im Übrigen auch nicht aus dem Vermerk. Denn dort wird ausgeführt, dass das Gespräch vom persönlichen Ansprechpartner beendet wurde. Eine Weigerung der Klägerin, Verhandlungen zu führen, erkennt die Kammer darin nicht.

Da es damit schon an einer hinreichenden Verhandlungsphase fehlt, ist der Verwaltungsakt schon aus diesem Grund rechtswidrig. Auf die inhaltlichen Rügen der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt kam es damit nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung



Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, so gilt anstelle der obengenannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Beglaubigt
Hannover, 29.05.2017

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

